

## Datenüberlassungsvertrag

zwischen

der Stadt Ingolstadt, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, Herrn Dr. Christian Scharpf,  
Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt

- im Folgenden „Datengeber“ –

und

\_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

- im Folgenden „Nutzer“ –

- beide im Folgenden „Vertragsparteien“ –

zum Projekt \_\_\_\_\_

### **Präambel**

Die Stadt Ingolstadt stellt die Ampel­daten über die Smart City- Schnittstelle als Open Data zur Verfügung. Der Nutzer \_\_\_\_\_ die Daten zum Zwecke \_\_\_\_\_.

Der Nutzer und die in **Anlage 3** genannten Unternehmen werden die hoheitlichen Aufgaben und die verkehrspolitischen Belange des Datengebers bei der Verwendung der überlassenen Verkehrsdaten, sofern es seinen Aufgaben und Möglichkeiten entspricht, beachten.

Mit Beschluss des Stadtrates des Datengebers vom 25.10.2018 wurde die Einführung einer Smart City-Schnittstelle beschlossen. Mit der Einführung der Smart City-Schnittstelle wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Steuergeräte der Ampeln stadtw­eit mit dem zentralen Steuerrechner des Datengebers kommunizieren und dort ihre digitalen Zustandsdaten zentral zur Verfügung stellen können. Damit ist es in Zukunft möglich, die Ampeln im Stadtgebiet des Datengebers effizienter und besser dem Verkehrsaufkommen angepasst zu steuern und damit eine Verbesserung des Verkehrsflusses zu erreichen. Über die Smart City-Schnittstelle wird es künftig möglich sein, die Ampel-Zustandsdaten diskriminierungsfrei allen Interessenten zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer beabsichtigt, die Ampelzustandsdaten weiterzuverarbeiten, \_\_\_\_\_.

Mit Beschluss des Stadtrats des Datengebers vom 27.02.2019 wurde dazu eine zunächst bis

Ende 2020 befristete, kosten- und diskriminierungsfreie Datenabgabe im Sinne des Open-Data- Konzepts beschlossen.

Der Nutzer möchte bestimmte, zwischen dem Datengeber und dem Nutzer gemäß **Anlage 1** näher definierte Verkehrsdaten \_\_\_\_\_ nutzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

### **1. Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und Übermittlung von Verkehrsdaten in Form von Rohdaten/Zustandsdaten, Signalprogrammen und Signallageplänen. **Verkehrsdaten** im Sinne dieses Vertrages sind also syntaktische Informationen, nämlich Zeichen (zum Beispiel Ziffern, Buchstaben oder andere Symbole) oder Zeichenmuster, die elektronisch, magnetisch oder auf andere Weise nicht sofort wahrnehmbar gespeichert oder in irgendeiner anderen Form übertragen oder dokumentiert sind (zum Beispiel Papier).
- (2) Die konkrete Art der Verkehrsdaten und der Datenübertragung werden in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschrieben.

### **2. Datenüberlassung**

- (1) Der Datengeber überlässt im Rahmen seiner verwaltungstechnischen Möglichkeiten die in **Anlage 1** näher spezifizierten Verkehrsdaten an den Nutzer und ermöglicht dem Nutzer die entsprechend für die Zwecke der in der Vereinbarung festgelegten Nutzungen, indem er dem Nutzer den faktisch-technischen Zugriff auf die Verkehrsdaten ermöglicht sowie die erforderlichen Nutzungsrechte einräumt.
- (2) Der Datengeber wird dadurch in seinem Verfügungsrecht über die überlassenen Verkehrsdaten in keiner Weise beschränkt, insbesondere kann er weiteren Nutzern entsprechende oder andere Nutzungsrechte einräumen.
- (3) Dem Datengeber obliegen keine Pflichten der Qualitätssicherung, der Aktualhaltung und der Überarbeitung der zu überlassenden Verkehrsdaten sowie keine Pflicht zur Zurverfügungstellung von neuen, aktualisierten Verkehrsdaten.  
Die technische Infrastruktur zur Datenbereitstellung und Übermittlung stellt der Datengeber im eigenen Rechenzentrum im Rahmen ihrer verwaltungstechnischen Möglichkeiten zur Verfügung.
- (4) Nicht Gegenstand des Vertrages ist eine durchgehende Verfügbarkeit der Daten. Der Datengeber bemüht sich jedoch, auftretende Störungen im Rahmen seiner normalen Arbeitszeit und Kapazität sowie im Rahmen des allgemeinen Dienstablaufs möglichst rasch zu beheben. Eine Verpflichtung auf sofortige Störungsbeseitigung besteht nicht.

### **3. Rechte und Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer erhält das Recht, die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebenen Verkehrsdaten wie folgt zu nutzen. Die Nutzung der Verkehrsdaten darf ausschließlich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck erfolgen.

Der Datengeber räumt dem Nutzer das Recht zur \_\_\_\_\_ Nutzung der Verkehrsdaten ein, insbesondere das nicht ausschließliche (einfache), zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte räumlich unbeschränkte Recht, die Verkehrsdaten

- auf eigenen Datenträgern, eigenen Clouds oder in einem eigenen Computernetzwerk dauerhaft zu speichern;
- zu vervielfältigen,
- mit eigenen Daten und Daten Dritter zusammenführen und zu selbständigen neuen Datensätzen zu verbinden;
- in interne und externe Geschäftsprozesse, Produkte und Anwendungen in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken einzubinden;
- zu Zwecken der Weiterverarbeitung und Veredelung, sowie im Rahmen von allen weiteren Maßnahmen, Tests, Simulationen, Untersuchungen und/oder Analysen in Bezug auf die Ampelsteuerung im Stadtgebiet zu nutzen.

(2) An den während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten, durch Tätigkeiten beider Vertragsparteien entstehenden Datenbanken oder Datenbankwerken im Sinne des Urheberrechts, stehen alle Rechte dem Datengeber zu.

(3) Bei der Nutzung ist sicherzustellen, dass folgende Angaben als Quellenvermerk enthalten sind: Bezeichnung des Bereitstellers nach dessen Maßgabe sowie einen Verweis auf den Datensatz (URI). Veränderungen, Bearbeitungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind im Quellenvermerk mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert wurden.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, die ihm überlassenen Daten an verbundene Unternehmen und weitere Unternehmen gemäß **Anlage 3** weiterzugeben, diese zu verarbeiten und auch mit eigenen Daten oder denen Dritter zu verknüpfen und Dritten (d.h. nicht verbundene Unternehmen und nicht Unternehmen gemäß Anlage 3) dieses Gesamtangebot an Dienstleistungen zu übermitteln. Voraussetzung ist allerdings, dass seitens des Nutzers eine Verarbeitung der Daten vorgenommen wurde, die eine signifikante Änderung der ursprünglich überlassenen Daten bedeutet (**abgeleitete Daten**). Dies ist insbesondere bei einer Datenfusion oder einer Konvertierung der

Fall, nicht aber bei einer bloßen Datenbündelung, wenn hierdurch nicht eine neue Aggregations- oder Qualitätsstufe erreicht wird. Details sind in **Anlage 2** zu diesem Vertrag beschrieben. Die in **Anlage 2** zu diesem Vertrag beschriebene Verarbeitung stellt eine signifikante Änderung der Verkehrsdaten dar.

- (5) Im Falle der Weitergabe der verarbeiteten Daten an Dritte zur Nutzung dieser Daten bzw. zur Erstellung einer Dienstleistung obliegt dem Nutzer eine Informationspflicht, den jeweiligen Dritten darüber zu informieren, dass der Datengeber eine stadtverträgliche Ampelschaltung wünscht.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, dem Datengeber Quartalsberichte und Fehlerreports bezüglich der Qualität des Verkehrsablaufs und der Funktion der Detektions- und Steuereinrichtungen für einzelne und für Gruppen von Ampeln zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich, dem Datengeber die Ergebnisse seiner Datenverarbeitung und Veredelung in Form einer grafisch nutzbaren App oder Bedienoberfläche zur Verfügung zu stellen

#### **4. Rechtspositionen an den Verkehrsdaten und hieraus abgeleiteten Daten**

- (1) Soweit durch die Erhebung, Zusammenstellung, Speicherung und/oder Aufbereitung der Verkehrsdaten durch den Datengeber urheberrechtliche Rechtspositionen entstehen, stehen diese Rechte ausschließlich dem Datengeber zu. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urhebergesetz.
- (2) Der faktisch-technische Zugriff des Nutzers auf die Verkehrsdaten des Datengebers eröffnet dem Nutzer keine Eigentümerstellung und/oder ausschließliche Nutzungsrechte im Hinblick auf die Verkehrsdaten.

#### **5. Gegenleistung/Vergütung/Nutzungsentgelt**

Die Überlassung erfolgt für die Laufzeit dieses Vertrags kosten- und entgeltfrei.

#### **6. Haftung**

- (1) Der Datengeber stellt die Verkehrsdaten im Rahmen der Erfüllung der dem Datengeber nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen mit der erforderlichen Sorgfalt bereit.
- (2) Der Datengeber übernimmt keine Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Qualität und Aktualität der Verkehrsdaten. Eine Haftung des Datengebers,

insbesondere wegen nicht vollständiger, fehlerhafter oder fehlerhaft übertragener oder unterbliebener Datenüberlassungen und daraus resultierenden Nutzungshandlungen aufgrund des technischen Zustandes, Störungen oder des Ausfalls der Messeinrichtungen oder der Datenübertragung, ist damit ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Fehler des Datengebers bei Datenaufbereitungs- und Datenbewertungsvorgängen.

- (3) Der Datengeber übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Verkehrsdaten mit dem IT-System und den von dem Nutzer verwendeten Softwaresystem kompatibel und interoperabel sind und von dem Nutzer in technischer Hinsicht uneingeschränkt verwendet werden können.
- (4) Der Datengeber übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die von dem Nutzer mit dem Erwerb der Berechtigung zur Nutzung der Verkehrsdaten beabsichtigten wirtschaftlichen, geschäftlichen und/oder technischen Ziele erreicht werden können.
- (5) Eine Haftung des Datengebers für Schäden des Nutzers – einschließlich mittelbarer Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall oder ähnlichen Vermögensschäden - die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkehrsdaten durch den Nutzer entstehen, wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Datengebers beruhen sowie Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (6) Sämtliche Regelungen zur Haftung beziehen sich auch auf Pflichtverletzungen der Organe, Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

## **7. Datensicherheit, Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen und üblichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach dem Stand der Technik zu treffen.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass der Vertrag keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Gegenstand hat. Insbesondere weisen die vertragsgegenständlichen Verkehrsdaten keinen Personenbezug auf. Vor diesem Hintergrund gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts nicht betroffen ist. Soweit der Nutzer die nach diesem Vertrag überlassenen Verkehrsdaten in Ausübung seiner Rechte nach Ziffer 3 mit personenbezogenen Daten verknüpft, ist allein der Nutzer für Beachtung und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich.

## **8. Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich des Weiteren, über sämtliche aufgrund dieses Vertrages und seiner Durchführung bekanntgewordenen Informationen und Unterlagen der anderen Vertragspartei mit Ausnahme der Verkehrsdaten, die Open Data sind, Geheimhaltung zu wahren. Dies gilt nicht für:
  - a. Informationen und Unterlagen, die schon zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder es zu einem späteren Zeitpunkt werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
  - b. Informationen und Unterlagen, von denen die empfangende Vertragspartei nachweislich vor ihrer Bekanntgabe durch die andere Vertragspartei Kenntnis hatte;
  - c. Informationen und Unterlagen, die von der empfangenden Vertragspartei selbständig und ohne Verstoß gegen diesen Vertrag entwickelt worden sind;
  - d. Informationen und Unterlagen, die der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit und ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zugänglich gemacht werden.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungspflichten auch ihren Betriebsangehörigen aufzuerlegen, die Informationen und Unterlagen nach Abs. 2 erlangen können oder tatsächlich erlangt haben.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Laufzeit des Vertrages hinaus solange, wie die Informationen und Unterlagen geheim sind.

## **9. Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit den rechtsverbindlichen Unterschriften durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird vorerst bis zum *31.12.2020* geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt.
- (4) Der Datengeber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn das zum Einsatz kommende System bestehend aus Ampelsteuergeräten, Verkehrsrechner, Datenspeicher und Smart City-Schnittstelle aus technischen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise abgeschaltet werden muss.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

## **10. Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Eine Vertragspartei kann die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben nur mit schriftlicher Erlaubnis bzw. Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsnachfolge.
- (4) Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ingolstadt.  
Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Lücken oder widersprüchlichen Regelungen zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen gehen die Regelungen in diesem Vertrag denen in den Anlagen vor.

Ingolstadt, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stadt Ingolstadt \_\_\_\_\_

Dr. Christian Scharpf \_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister \_\_\_\_\_

## **Anlagen**